

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

29. Jahrgang

Luckenwalde, 12. März 2021

Nr. 8

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung).....	2
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>5</b>
Einladung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).....	5
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS.....	6

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Tierseuchenallgemeinverfügung zur Umsetzung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)**

Auf der Grundlage des § 9 Satz 1 Nr. 3 TierGesG<sup>1</sup>, § 1 Abs. 1 und 4 sowie § 5 AGTierGesG 2, § 2 Absatz 1 Nummer 2 BVDVV<sup>3</sup>, Artikel 18 und Artikel 72 der Delegierten Verordnung (EG) 2020/689 sowie des Erlasses vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 26. Februar 2021, wird für alle Rinderbestände des Landkreises Teltow-Fläming folgendes angewiesen:

Ab dem 01.04.2021 ist die Impfung von Rindern gegen die BVDV- Infektion grundsätzlich verboten. – **Impfverbot gegen BVDV.**

Mögliche Ausnahmen bedürfen der Genehmigung und Einzelfallprüfung durch das Veterinäramt. Sie sind grundsätzlich nur in folgenden Fällen möglich:

- Exporttiere unmittelbar vor der Ausfuhr , wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungsstaates eine Impfung gegen BVDV enthalten.
- Im Falle eines Ausbruches der BVD, wenn die Impfung gegen BVDV den Schutz des Fötus vor der BVD- Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Absatz 2 Nr. 2 der VO (EU) 2020/689 eingehalten werden.
- Für Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfpflicht gegen BVDV zwingend notwendig ist, können nach Risikobewertung befristete Ausnahmen zugelassen werden.

Die sofortige Vollziehung wird auf der Grundlage § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.

Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung:**

Die Bekämpfung des BVDV- Infektion durch die Umsetzung der BVDVV hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

---

<sup>1</sup> Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist"

<sup>2</sup> Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

<sup>3</sup> Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung - BVDVV) In der Fassung vom 27. Juni 2016(BGBl. I S. 1483)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

Damit ist die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09. März 2016 ist beantragt. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtenden Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor BVDV- Neuinfektionen.

Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ einer Region ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder.

Rinderhaltende Betriebe können ihren Status „Frei von BVD“ gemäß Art 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission ebenfalls nur aufrechterhalten, wenn in dem Betrieb kein Rind gegen BVDV geimpft wird.

In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der BVD im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit einer Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderhandel ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV- freie Rinderpopulation des Landes dar.

Das Impfverbot verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es den Zweck verfolgt, durch die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Tierseuche „ Bovine Virusdiarrhoe“ des Rindes, die Tiergesundheit der Rinderbestände zu fördern, Reininfektionen und daraus resultierende volkswirtschaftliche Schäden zu verhindern und dient dem öffentlichen Interesse, das gegenüber dem Interesse der Rinderhalter am Schutz ihres Eigentums überwiegt. Daher ist das Impfverbot verhältnismäßig und angemessen.

Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen, sind unerlässlich zum Abschluss der BVDV- Bekämpfung und zur Anerkennung des Landes Brandenburg als BVDV- freie Region gemäß des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 und sind durch andere Maßnahmen nicht erreichbar, daher sind sie erforderlich und geeignet.

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO<sup>5</sup> im überwiegenden Interesse angeordnet. Aufgrund des im Land Brandenburg hohen BVDV- Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die Impfung von Rindern gegen die BVD – Virusinfektion zu verbieten. Die Maßnahmen sind deshalb sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich. Eine wirksamere Maßnahme zur Tilgung der anzeigepflichtigen Tierseuche BVDV wäre nicht möglich.

---

<sup>5</sup> Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) m.W.v. 28.12.2010

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Luckenwalde, den 10. März 2021

Dr. Neuling

Amtstierärztin

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Einladung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

Am Dienstag, dem 30. März 2021, um 17:00 Uhr, findet die 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) im Kreistagssaal des Landkreises Teltow-Fläming (Raum 110) in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, statt.

**Tagesordnung***Öffentlicher Teil der Sitzung*

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.12.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen der Vertretungspersonen
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Beschluss über eine Geldanlagenrichtlinie des SBAZV (VV 037/21)

*Nichtöffentlicher Teil der Sitzung*

1. Beschluss zur Umsetzung des Deponieprojektes Liepnitzenberg in Niederlehme (VV 038/21)
2. Beschluss zur Schaffung von Voraussetzungen für die Finanzierung der Deponie Liepnitzenberg in Niederlehme (VV 039/21)

Ludwigsfelde, den 11.03.2021

gez.

Schmidt  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.

Riesner  
Verbandsvorsteher

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

VV 21-2/2020 Erschließungsvertrag zum B-Plangebiet Zossen „Hermann-Bohnstedt-Straße“

VV 01/2021 Stellenbesetzung

Zossen, 01.03.2021

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin